

Amtsgericht Wedding

Az.: 70b C 5/21

Reg.-Nr: 1261232



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Bulgarfrukt - Fruchthandels GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer , Ortler-
straße 1 b, 81373 München
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Kreuzer & Coll.**, Lorenzer Platz 3 a, 90402 Nürnberg, Gz.: 000947-18/FS

gegen

Oranzherii Gimel II EOOD, Kv. Vrazhdebna 2 - ra Str. 26 A, 1839 Sofia, Bulgarien
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter:

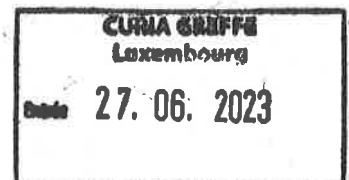
Rechtsanwalt **Wolfgang Hoffmann**, Rudolf-Diesel-Str. 5-7, 50226 Frechen

hat das Amtsgericht Wedding durch den Richter am Amtsgericht Reifenrath am 19.05.2023
beschlossen:

I.

Das Verfahren wird ausgesetzt.

II.



Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden folgende Frage zur Auslegung des
Gemeinschaftsrechts gemäß Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Sind die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zi-
vil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ("Zustellung von Schriftstücken") und zur Aufhe-

bung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates sowie die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens dahin auszulegen, dass sie einer nationalen gesetzlichen Regelung entgegenstehen, die vorsieht, dass ein Europäischer Zahlungsbefehl im Rahmen eines Rechtsbehelfs durch das Gericht für nichtig zu erklären ist, wenn er dem Antragsgegner nicht oder nicht wirksam zugestellt wurde?

2. Sollte die erste Vorlagefrage bejaht werden: Sind die vorstehenden Verordnungen dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen gesetzlichen Regelung entgegenstehen, die vorsieht, dass die Zwangsvollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl für unzulässig zu erklären ist, wenn der Zahlungsbefehl dem Antragsgegner nicht oder nicht wirksam zugestellt wurde?
3. Sollte die erste Vorlagefrage bejaht werden: Ist die Verordnung Nr. 1896/2006 dahingehend auszulegen, dass ein Antragsgegner, der vom Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls Kenntnis hat, dem dieser aber noch nicht oder nicht wirksam zugestellt worden ist, gegen diesen noch nicht wirksam Einspruch einlegen kann?

Gründe

I.

Auf Antrag der in Deutschland ansässigen Antragstellerin erließ das Amtsgericht Wedding - Europäisches Mahngericht Deutschland - am 24.4.2020 nach der Verordnung Nr. 1896/2006 einen Europäischen Zahlungsbefehl gegen die in Bulgarien ansässige Antragsgegnerin. Die Zustellung wurde nach der Verordnung Nr. 1393/2007 über die bulgarischen Behörden veranlasst. Die bulgarische Empfangsstelle bescheinigte nachfolgend, dass die Zustellung am 26.7.2019 erfolgt sei. Aus der Bescheinigung gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1393/2007 ergab sich indessen nicht, dass eine Übergabe an eine Person, eine elektronische Zustellung, ein Einwurf in einen Briefkasten oder eine andere Form der Hinterlegung vorgenommen wurde. Vielmehr war in Ziff. 12.2.1.3 des Formulars angegeben, dass die Zustellung in anderer Art und Weise erfolgt sei. Die näheren Angaben hierzu waren in bulgarischer Sprache verfasst, auf Deutsch frei übersetzt: „Art. 50 Abs. 2 GPK (Bulgarischer Gerichtsprozesskodex): Die Person hat die Anschrift verlassen und im Register ist ihre Anschrift nicht eingetragen. Die Bescheide (...) gelten als rechtmäßig zugestellt.“ Das Mahngericht erteilte in der Annahme, dass eine wirksame Zustellung erfolgt sei, am 24.4.2020 die Vollstreckbarerklärung nach Art. 18 Abs. 1 EuMVVO.

Mit Faxschreiben vom 1.3.2021 legte die Antragsgegnerin gegen den Zahlungsbefehl Einspruch ein und beantragte hilfsweise „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“. Sie berief sich dabei inhaltlich unter Belfügung einer eidesstattlichen Versicherung darauf, von dem Europäischen Zahlungsbefehl erstmals im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen am 24.2.2021 erfahren zu haben. Auf Hinweis des Gerichts zu den statthaften Rechtsbehelfen stellte sie mit Schriftsatz vom 25.3.2021 klar, die Zustellungsrüge gemäß § 1092a ZPO erheben zu wollen.

II.

Die Antragsgegnerin macht vorliegend geltend, dass ihr der Europäische Zahlungsbefehl nicht zugestellt worden sei.

Ein Überprüfungsantrag nach Art. 20 der Verordnung Nr. 1896/2006 setzt in allen Alternativen voraus, dass eine wirksame Zustellung erfolgt ist, die Einspruchsfrist gemäß Art. 16 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1896/2006 zu laufen begonnen hat und kein rechtzeitiger Einspruch eingelegt worden ist. Der EuGH hat auf Vorlage des erkennenden Gerichts mit Urteilen vom 4. September 2014, *eco cosmetics* und *Raiffeisenbank St. Georgen*, C-119/13 und C-120/13, entschieden, dass das Verfahren über die Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls nach Art. 20 der Verordnung Nr. 1896/2006 keine analoge Anwendung findet, wenn sich herausstellt, dass ein Europäischer Zahlungsbefehl nicht in einer Weise zugestellt wurde, die den Mindestvorschriften der Art. 13 bis 15 der Verordnung genügt. Der EuGH hat dabei auch entschieden, dass der Antragsgegner, wenn sich ein solcher Fehler erst nach der Vollstreckbarerklärung eines Europäischen Zahlungsbefehls zeigt, die Möglichkeit haben muss, diesen Fehler zu beanstanden, was im Erfolgsfall die Ungültigkeit der Vollstreckbarerklärung zur Folge haben müsse. In Ermangelung eines europarechtlichen Rechtsbehelfs müsse dieser Rechtsschutz im Rahmen nationaler Regelungen gewährleistet werden.

Das erkennende Gericht hat nachfolgend - in Ermangelung eines damals nach deutschem Recht existierenden nationalen Rechtsbehelfs - eine Zeitlang auf eine Analogie zum nicht fristgebundenen Rechtsbehelf nach § 732 Abs. 1 ZPO (Erinnerung gegen Erteilung der Vollstreckungsklausel) abgestellt (zu Einzelheiten vgl. Beschluss des Amtsgerichts Wedding vom 22.10.2014, ECLI:DE:AGBEWE:2014:1022.70BC17.14.0A). § 732 Abs. 1 ZPO lautet:

Über Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel be-

treffen, entscheidet das Gericht, von dessen Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel erteilt ist. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.

Das Gericht hat dabei die Auffassung vertreten, dass auf der Rechtsfolgenseite lediglich die Vollstreckbarerklärung gemäß Art. 18 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1896/2006 für unwirksam zu erklären sei und je nach Lage des Falles eine Neuzustellung vorzunehmen sei oder unmittelbar eine Abgabe an ein Streitgericht gemäß Art. 17 der Verordnung Nr. 1896/2006 stattzufinden habe.

Später hat der deutsche Gesetzgeber mit § 1092a ZPO eine nationale Regelung für einen spezialisierten Rechtsbehelf geschaffen. Dieser lautet:

Rechtsbehelf bei Nichtzustellung oder bei nicht ordnungsgemäßer Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls

(1) 1 Der Antragsgegner kann die Aufhebung des Europäischen Zahlungsbefehls beantragen, wenn ihm der Europäische Zahlungsbefehl

1. nicht zugestellt wurde oder

2. in einer nicht den Anforderungen der Artikel 13 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 genügenden Weise zugestellt wurde.

2 Der Antrag muss innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Antragsgegner Kenntnis vom Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls oder des Zustellungsmangels gehabt hat oder hätte haben können. 3 Gibt das Gericht dem Antrag aus einem der in Satz 1 genannten Gründe statt, wird der Europäische Zahlungsbefehl für nichtig erklärt.

(2) 1 Hat das Gericht zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 1 Satz 1 den Europäischen Zahlungsbefehl bereits nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 für vollstreckbar erklärt und gibt es dem Antrag nunmehr statt, so erklärt es die Zwangsvollstreckung aus dem Zahlungsbefehl für unzulässig. 2 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) 1 Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. 2 Der Beschluss ist unanfechtbar. 3 § 1092 Absatz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

III.

Zur ersten Vorlagefrage:

1. Nach Ansicht des Gerichts hat eine wirksame Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls nicht stattgefunden. Die bulgarische Empfangsstelle ist in der Zustellungsbescheinigung zwar von einer wirksamen Zustellung ausgegangen; inhaltlich ergibt sich daraus nach Übersetzung der darin enthaltenen Angaben aber keine nach dem Gemeinschaftsrecht wirksame Art der Zustellung. Die Empfangsstelle hat vielmehr ausgeführt, dass die Antragsgegnerin die angegebene Anschrift bereits verlassen habe, und ist lediglich aufgrund von noch existierenden Registereintragungen im Handelsregister davon ausgegangen, dass die Zustellung gleichwohl als bewirkt gelte. Die Empfangsstelle hat die Zustellung mithin ausschließlich aufgrund einer (offenbar) aus bulgarischem nationalen Recht herrührenden gesetzlichen Fiktion als bewirkt angesehen. Die strengeren Mindestvoraussetzungen für eine wirksame Zustellung, wie sie sich aus den Art. 12 Abs. 5, 13 - 15 EuMVVO ergeben, sind damit ersichtlich nicht eingehalten worden; sie sehen, anders als das nationale bulgarische Recht es möglicherweise tut, eine Zustellungsfiktion, die nur auf Registereintragungen im Handelsregister zurückgreift, nicht vor.

2. Vorab möchte das Gericht darauf hinweisen, dass es die Regelung in § 1092a ZPO grundsätzlich auch deshalb für europarechtlich bedenklich hält, weil der Rechtsbehelf fristgebunden ausgestaltet worden ist und der Lauf der Frist an einen Zeitpunkt anknüpft, zu dem ein Antragsgegner lediglich Kenntnis vom Erlass des Zahlungsbefehls oder des Zustellungsmangels hat, ohne den Zahlungsbefehl unbedingt mittlerweile vorliegen zu haben oder auch nur Kenntnis haben zu müssen, zu welchem Gericht oder Aktenzeichen er einen Rechtsbehelf einlegen könnte. Noch weitergehend soll die Frist auch laufen, wenn der Antragsgegner eine solche Kenntnis lediglich hätte haben können, also bei leicht fahrlässiger Unkenntnis von der Existenz des Zahlungsbefehls.

Diesen Gesichtspunkt kann das Gericht jedoch nicht zum Gegenstand der hiesigen Vorlagefrage machen, denn er ist nicht entscheidungserheblich. Die Antragsgegnerin hat dargelegt und glaubhaft gemacht, vom Zahlungsbefehl erstmals am 24.2.2021 Kenntnis erhalten zu haben. Nicht erst ihr Schriftsatz vom 25.3.2021, mit dem sie den Rechtsbehelf ausdrücklich nach § 1092a ZPO erhoben hat, sondern schon ihr Schriftsatz vom 1.3.2021 (Einspruch und „Wiedereinsetzungsantrag“), war als Rechtsbehelf nach § 1092a ZPO auszulegen. Denn zur Begründung hat sie sich inhaltlich ausschließlich auf eine fehlende Zustellung berufen. Der Schriftsatz vom 1.3.2021 wahrte die Frist nach § 1092a Abs. 1 Satz 2 ZPO, so dass die Frage, ob die Norm auch wegen der

Fristenregelung unanwendbar ist, hier nicht entscheidungserheblich sein kann.

3. Entscheidungserheblich ist jedoch die Frage, welche Rechtsfolge das Gericht auszusprechen hat.

Der EuGH hat in den Entscheidungen *eco cosmetics* und *Raiffeisenbank St. Georgen* ausgesprochen, dass ein nationaler Rechtsbehelf, mit dem der Antragsgegner erfolgreich geltend macht, dass der Europäische Zahlungsbefehl ihm nicht oder nicht wirksam zugestellt worden ist, die Ungültigkeit der Vollstreckbarerklärung zur Folge haben müsse. Das Gericht versteht dies zwar nur als Mindestvorgabe, die eine abweichende nationale Regelung nicht generell ausschließt. Das Gericht hat jedoch Zweifel daran, ob die dann geschaffene, gegenüber der Entscheidung des EuGH deutlich schärfere deutsche Regelung Bestand haben kann. Gemäß § 1092a Abs. 1 Satz 3 ZPO hat das Gericht einen Europäischen Zahlungsbefehl, wenn er überhaupt nicht oder nicht wirksam zugestellt wurde, auf Antrag des Antragsgegners für nichtig zu erklären.

a. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts verstößt § 1092a Abs. 1 ZPO gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1896/2006, insb. deren Art. 16 und 17. § 1092a Abs. 1 ZPO betrifft den Fall, dass der Europäische Zahlungsbefehl noch überhaupt nicht oder nicht wirksam zugestellt wurde, also eine Konstellation, in der die Einspruchsfrist noch überhaupt nicht zu laufen begonnen hat. Es dürfte bereits generell kein Rechtsschutzbedürfnis für die Schaffung eines speziellen Rechtsbehelfs geben, mit dem sich ein Antragsgegner gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl zur Wehr setzen kann, wenn zu seinen Lasten noch überhaupt keine Einspruchsfrist zu laufen begonnen hat. Darin liegt nach hiesiger Auffassung gleichzeitig ein Verstoß gegen die Regelungen der Verordnung Nr. 1896/2006. Denn in dieser ist als Rechtsbehelf gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl nur der Einspruch gemäß Art. 16 vorgesehen, dessen Folge wiederum nach Art. 17 ist, dass das Verfahren vor den zuständigen Gerichten des Ursprungsmitgliedstaates weitergeführt wird. § 1092a Abs. 1 ZPO sieht dagegen vor, dass der Antragsgegner schon zeitlich weit nach vorne verlagert einen anderen Rechtsbehelf als den Einspruch ergreifen kann, mit dem er dann überdies erreichen kann, dass der Europäische Zahlungsbefehl insgesamt für nichtig erklärt wird. Der Antragsgegner hat es damit in der Hand, die nach Art. 17 vorgesehene Sachklärung vor einem Streitgericht insgesamt verhindern. Das vorlegende Gericht meint daher, dass diese Regelung gegen den Vorrang der europarechtlichen Vorschriften verstößt.

b. Bedenken gegen die Regelung in § 1092a Abs. 1 ZPO hat das Gericht auch deshalb, weil die

Frage, ob der Europäische Zahlungsbefehl für nichtig erklärt wird oder, wie in Art. 17 der Verordnung Nr. 1896/2006 vorgesehen, ein Streitiges Verfahren durchgeführt wird, letztlich von Zufälligkeiten abhinge: Stellt das Mahngericht von selbst fest, dass der Europäische Zahlungsbefehl noch überhaupt nicht oder nicht wirksam zugestellt wurde, veranlasst es (selbstverständlich) von sich aus eine Neuzustellung, die dann die weiteren Rechtsfolgen nach Art. 16, 17 der Verordnung in Gang setzen kann oder auch, wenn kein Einspruch eingelegt wird, zu einem rechtskräftigen Zahlungsbefehl führt. Erfährt der Antragsgegner dagegen in einer solchen Konstellation schon zufällig (z.B. aufgrund einer Zustellung an einen falschen Empfänger, der ihn benachrichtigt, oder durch eine Zustellung, der eine erforderliche Übersetzung fehlt) vorab davon, dass ein Europäischer Zahlungsbefehl erlassen wurde, und legt den Rechtsbehelf nach § 1092a ZPO ein, würde der Zahlungsbefehl als solcher durch das Gericht vollständig beseitigt werden müssen und das Verfahren zu Gunsten des Antragsgegners endgültig beendet. Hängt es jedoch nur dem Zufall ab, ob das Gericht den Zustellungsmangel selbst erkennt, ob der Zahlungsbefehl dann für nichtig erklärt wird oder aber es später zu einem Streitigen Verfahren kommt, liegt darin nach hiesiger Auffassung eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung bei den Rechtsfolgen.

c. Die Verordnung Nr. 1896/2006 zielt ausweislich Erwägungsgrund 9 darauf ab, die Möglichkeit, zivilrechtliche Ansprüche grenzüberschreitend zu verfolgen bzw. zu klären, zu vereinfachen und beschleunigen. Gemäß Erwägungsgrund 1 und 2 der Verordnung soll damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts durch die Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklung von Zivilverfahren gefördert werden. Das vorliegende Gericht sieht auch Anhaltspunkte für die Sorge, dass der Rechtsbehelf nach § 1092a ZPO auch der praktischen Wirksamkeit der Verordnung zur Erreichung dieser Ziele entgegenstehen kann. Denn wenn ein Gläubiger vor der Frage steht, ob er seine Ansprüche im normalen Klageverfahren oder im Wege des Europäischen Mahnverfahrens geltend machen will, wird er bei Fortgeltung von § 1092a ZPO auch das Risiko zu bedenken haben, dass der Zahlungsbefehl selbst dann, wenn er noch nicht einmal mit Rechtswirkung gegen den Antragsgegner in Kraft gesetzt worden ist, schon endgültig beseitigt werden kann. Dies hätte nicht nur zur Folge, dass der Antragsteller mit den Kosten des Europäischen Mahnverfahrens belastet wird, sondern auch, dass er seine Ansprüche in einem neuen Verfahren unter Inkaufnahme einer ggf. erheblichen zeitlichen Verzögerungen einklagen muss. Je nach Lage des Falles kann der Antragsteller dann sogar mit der Durchsetzung seiner Ansprüche ganz ausgeschlossen werden, wenn nämlich im Zeitpunkt der Einleitung eines neuen Verfahrens schon Verjährung eingetreten ist. Die Regelung in § 1092a ZPO kann daher ggf. dazu führen, dass die Möglichkeit, einen Anspruch im Wege des Europäischen Mahnverfahrens durchzusetzen, nur selten genutzt wird.

d. Das vorlegende Gericht sieht sich auch durch die bisherige Rechtsprechung des EuGH in seinen Bedenken gegen § 1092a ZPO bestärkt. Der EuGH hat mit Urteil vom 2. März 2017, Henderson, C-354/15 entschieden, dass die Nichtübermittlung des Formblatts in Anhang II der Verordnung Nr. 1393/2007 nicht die Nichtigkeit der gesamten bisherigen Zustellung nach sich zieht, sondern lediglich zur Folge haben kann, dass das Gericht den fehlenden Bestandteil der Zustellung nachholen muss. Dass dieser Grundsatz auch bei Zustellungen im Europäischen Mahnverfahren gilt, hat der EuGH mit Urteil vom 6.9.2018, C-21/17, Catlin Europe SE, C-21/17, ausgesprochen. Wenn bereits die Zustellung aufgrund von Problemen bei ihrer Durchführung nicht insgesamt nichtig sein soll, dürfte eine solche Rechtsfolge erst recht für das zuzustellende Schriftstück im Ganzen ausgeschlossen sein. So dürfte es auch zu verstehen sein, dass der EuGH in der Entscheidung Catlin Europe SE (Rn. 49) auch erwähnt hat, dass eine fehlerhafte Zustellung auch keine Nichtigkeit des zuzustellenden Schriftstücks zur Folge haben dürfe.

Für die hiesigen Bedenken gegen die Regelung in § 1092a ZPO mag auch sprechen, dass die neuere Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten in Art. 12 Abs. 5, 6 nunmehr Heilungsvorschriften für Zustellungsmängel vorsieht, nicht aber die Nichtigkeit der Zustellung insgesamt oder - wie es hier der Fall wäre - des gesamten zuzustellenden Titels.

IV.

Zur zweiten Vorlagefrage:

Hat das Gericht, wie im hiesigen Fall, dem Europäischen Zahlungsbefehl bereits die Vollstreckbarerklärung erteilt, sieht § 1092a Abs. 2 ZPO vor, dass das Gericht zusätzlich auch die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Zahlungsbefehl ausspricht.

Sofern der EuGH im Rahmen der ersten Vorlagefrage eine Regelung wie die in § 1092a Abs. 1 ZPO geschaffene für mit Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar ansieht, entfällt - bei direkter Anwendung - auch die Regelung in § 1092a Abs. 2 ZPO. Denn diese setzt voraus, dass das Gericht dem Antrag nach Abs. 1 stattgegeben hat, und gibt - in sich konsequent, wenngleich ggf. nur mit deklaratorischer Funktion - vor, dass dann auch auszusprechen sei, dass die Zwangsvollstreckung aus dem Zahlungsbefehl für unzulässig zu erklären sei.

Für das erkennende Gericht stellt sich, sofern der EuGH zu dem Schluss kommt, dass § 1092a Abs. 1 ZPO unanwendbar ist, jedoch die Frage, ob im Rahmen des nationalen Rechtsbehelfs analog § 1092a Abs. 2 ZPO - isoliert - ausgesprochen werden könnte, dass die Zwangsvollstreckung aus dem Zahlungsbefehl für unzulässig erklärt wird. Auch hiergegen bestünden hier indes- sen Bedenken. Der EuGH hat in den Entscheidungen *eco cosmetics* und *Raiffeisenbank St. Ge- orgen* lediglich formuliert, dass die gerichtliche Entscheidung die Ungültigkeit der Vollstreckbarer- klärung zur Folge haben müsse. Würde das Gericht dagegen analog § 1092a Abs. 2 ZPO aus- sprechen, dass die Zwangsvollstreckung aus dem Zahlungsbefehl unzulässig sei, würde dies der Formulierung nach einer Vollstreckung dauerhaft entgegenstehen, obgleich Konstellationen denk- bar sind, in denen es nach nachgeholter wirksamer Zustellung zu einem dann vollstreckbaren Eu- ropäischen Zahlungsbefehl kommt.

V.

Zur dritten Vorlagefrage:

Der EuGH hat in den Rechtssachen *Henderson* und *Catlin Europe SE* ausgesprochen, dass das Gericht, wenn sich eine Zustellung als unwirksam herausstellt, die Zustellung bzw. den fehlenden Teil der Zustellung nachzuholen habe.

Im hiesigen Ausgangsfall war die Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls vom 26.7.2019, wie ausgeführt, nach hiesiger Ansicht unwirksam. Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom 1.3.2021 neben dem von hier aus als Antrag nach § 1092a ZPO ausgelegten Rechtsbehelf auch Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl eingelegt. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Ein- spruchsfrist noch nicht zu laufen begonnen. Das Gericht hat der Antragsgegnerin nachfolgend den Zahlungsbefehl jedoch nicht noch einmal förmlich zugestellt, da ihr dieser bereits aus dem Vollstreckungsverfahren bekannt war. Das Gericht möchte mit der dritten Vorlagefrage wissen, ob ein Antragsgegner gegen einen existenten Europäischen Zahlungsbefehl bereits wirksam Ein- spruch einlegen kann, bevor dieser ihm in jeder Hinsicht wirksam zugestellt worden ist.

Das Gericht sieht hierzu Klärungsbedarf, da der EuGH in den Rechtssachen *eco cosmetics* und *Raiffeisenbank St. Georgen* (Rn. 42) ausgesprochen hat, dass „eine Anwendung des in den Art. EWG_VO_1896_2006 Artikel 16 und EWG_VO_1896_2006 Artikel 17 der VO Nr. 1896/2006 vor- gesehenen Einspruchsverfahrens unter Umständen wie den in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht in Betracht kommt.“ Der EuGH hat ferner formuliert (Rn. 49): „Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass die VO Nr. 1896/2006 dahin auszulegen ist, dass die Ver-

fahren gemäß den Art. EWG_VO_1896_2006 Artikel 16–EWG_VO_1896_2006 Artikel 20 dieser Verordnung keine Anwendung finden, wenn sich herausstellt, dass ein Europäischer Zahlungsbefehl nicht in einer Weise zugestellt wurde, die den Mindestvorschriften der Art. EWG_VO_1896_2006 Artikel 13–EWG_VO_1896_2006 Artikel 15 der Verordnung genügt.“

Ein Teil der deutschen Rechtswissenschaft hat aus diesen Formulierungen gefolgert, dass der EuGH damit auch habe aussprechen wollen, dass ein Antragsgegner, der den Zahlungsbefehl noch nicht wirksam zugestellt erhalten hat, hiergegen - trotz Kenntnis von dessen Existenz - auch noch nicht vorsorglich fristwährend Einspruch einlegen könne.

Wollte der EuGH, wie es teilweise verstanden worden ist, das Einspruchsrecht des Antragsgegners zu diesem Zeitpunkt ausschließen, sähe das vorlegende Gericht die Verfahrensrechte des jeweiligen Antragsgegners indessen so weit eingeschränkt, dass der von der Verordnung Nr. 1896/2006 u.a. in Art. 16 vorgesehene Rechtsschutz empfindlich begrenzt würde. So könnte ein Antragsgegner, der einen Europäischen Zahlungsbefehl ohne die erforderliche Übersetzung zugestellt erhalten hat, aber vorsorglich schon Einspruch einlegt, dadurch rechtskräftig verurteilt werden, dass ihm nachträglich noch (entsprechend der Vorgaben in den Entscheidungen *Henderson* und *Catlin Europe SE*) die Übersetzung zugestellt wird, ohne dass er - weil er meint, dies schon wirksam getan zu haben - ein zweites Mal Einspruch einlegt, rechtskräftig verurteilt werden, weil sein erster Einspruch als noch überhaupt nicht statthaft behandelt würde.

In anderen Europäischen Mahnverfahren geht das Gericht infolge der Unklarheit, wie die Entscheidung des EuGH zu verstehen ist, mittlerweile so vor, dass es bei Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Vollstreckung eine vorsorgliche Neuzustellung vornimmt und den Antragsgegner gleichzeitig aktiv darauf hinweist, dass er vorsorglich noch innerhalb von 30 Tagen erneut Einspruch einlegen möge, um keinesfalls Rechtsnachteile erleiden zu können. Denn von sich aus wird ein Antragsgegner regelmäßig nicht darauf kommen, dass er nach Ergänzung der Zustellung erneut Einspruch einlegen muss, obgleich er dies schon zuvor getan hatte. Nach hiesigem Dafürhalten kann es aber nicht von der Zufälligkeit, ob ein Gericht diesen Hinweis erteilt und/oder ob dann tatsächlich noch einmal fristgerecht Einspruch eingelegt wird, abhängen, ob der Antragsgegner sich effektiv gegen den Europäischen Zahlungsbefehl zur Wehr setzen kann.

Das Gericht möchte daher, auch aufgrund der Diskussion in der Fachliteratur hierüber, wissen, ob der EuGH in Rn. 42, 49 der vorzitierten Entscheidung ein vorzeitiges Einspruchsrecht als unstatthaft behandeln wollte.

Sofern der EuGH zu dem Ergebnis kommt, dass der Einspruch in dieser Konstellation bereits vor einer wirksamen Zustellung fristwährend eingelegt werden kann, meint das Gericht daher für den hiesigen Ausgangsfall auch, dass es - sofern der Zahlungsbefehl im Rahmen der Vorlagefragen 1 und 2 Bestand hat, die Vollstreckbarerklärung aber aufzuheben sein wird - das Verfahren hernach gemäß Art. 17 der Verordnung Nr. 1896/2006 unmittelbar an ein nationales Streitgericht abgeben kann, ohne dass es noch einer Neuzustellung und eines weiteren Einspruchs der Antragsgegnerin bedarf.

VI.

Das vorlegende Gericht ist gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV zur Vorlage an den Gerichtshof verpflichtet. Denn gemäß §§ 1092a Abs. 3 Satz 2 ZPO ist ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Wedding - Europäisches Mahngericht Deutschland - nicht gegeben.

Reifenrath
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.06.2023

Peuker, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig